

Verjährung zum Jahresende 2011

Der Verjährungsablauf zum Jahresende 2011 droht für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung bei der Zeichnung von Kapitalanlagen.

Die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren gilt für Schadensersatzansprüche aus und im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, die vor dem 01.01.2002 gezeichnet wurden.

Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung bei der Zeichnung von Kapitalanlagen verjähren innerhalb von drei Jahren zum Jahresende nach Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das Gesetz sieht zudem eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren vor, die unabhängig von der Kenntnis der schadensbegründenden Umstände und der Person des Schädigers zu laufen beginnt. Für die Kapitalanlagen, die vor dem 01.01.2002 (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) gezeichnet wurden, beginnt die 10-jährige Verjährungsfrist ab 01.01.2002.

Daher verjähren insbesondere Ansprüche von Anlegern zahlreicher geschlossener Fonds (wie Immobilienfonds, Schiffsfonds, Leasingfonds usw.) zum Jahresende 2011.

Vor diesem Hintergrund müssen Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung bei der Zeichnung von Beteiligungen spätestens bis zum Jahresende so geltend gemacht werden, dass die Verjährung gehemmt wird. Hier kommen gerichtliche Maßnahmen in Betracht und/oder die Einleitung von Schlichtungsverfahren.

Gerne beraten wir Sie. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Frau Rechtsanwältin Bergdolt und Frau Rechtsanwältin Wotsch.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de